

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2015

Dezernat I

Haupt- und Personalamt

TOP 11.

Datum: 26.05.2015

1. Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2015
2. Gemeindevertretung	02.06.2015
3. Gemeindevorstand	26.05.2015

Bürgerbegehren gemäß § 8 b HGO

Anlage(n):

(1) HSGB rechtl. Prüfung Bürgerbegehren

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand **empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

1. Das Bürgerbegehren „Kein Verkauf des Eigenheims“ wird gemäß § 8b Absatz 4 Satz 2 HGO als zulässig zum Bürgerentscheid zugelassen.
2. Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:
„Sind Sie dafür, dass das Eigenheim (Kirchstr. 19-21) im Eigentum der Gemeinde Egelsbach bleibt?“
3. Das Datum für die Entscheidung des Bürgerentscheids wird festgesetzt auf Sonntag, den 27.09.2015.
4. Zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides vertritt die Gemeindevertretung folgende Auffassung:

„Die Gemeindevertretung stimmt der geplanten Veräußerung des Grundstücks Eigenheim Saalbau zu.

Das Gebäude Eigenheim Saalbau wird auch nach einer eventuellen Sanierung (deren exakte Kosten werden gerade von der Gemeindeverwaltung ermittelt. Aber bereits die erste große Kostenermittlung aus dem Jahr 2013 ergab ca. 2,5 Mio. €) nicht die gewünschten Nutzungs- und Raumkapazitäten ermöglichen.

Die Gemeindevertretung ist der Überzeugung, dass es wirtschaftlich keinen Sinn macht, eines der vorhandenen Bestandsgebäude Eigenheim Saalbau (90 Jahre) oder Bürgerhaus (60 Jahre) zu sanieren.

Die baurechtlichen Anforderungen an eine Versammlungsstätte sind heute so immens, dass eine Nachrüstung solch alter Gebäude nur mit überdurchschnittlichem Aufwand und zudem vielen Risiken und Unwägbarkeiten verbunden wäre (siehe ALTE SCHULE).

Es besteht die Überzeugung, dass nur ein Neubau einen zukunftssicheren Betrieb gewährleisten kann.

Von diesem Neubau würden zudem deutlich mehr Vereine, Verbände und Privatpersonen profitieren als bisher. Denn ein umfassenderes und flexibleres Raumangebot wird für vielfältige Anlässe nutzbar sein. Selbstverständlich wird dennoch vor allem eine Stätte für lokale Veranstaltungen bleiben. Für eine größere Akzeptanz könnte hierbei auch eine ein- oder angegliederte Gaststätte sorgen. Dies wäre im nächsten Planungsschritt genauer zu betrachten.

Die immer wieder in der Öffentlichkeit dargelegten Investitionskosten von 6 bis 6,5 Mio. € für einen Neubau sind falsch. Hierbei handelt es sich lediglich um die Ergebnisse der ersten Kostenschätzung. Die Gemeindevertretung sieht hier deutliches Reduzierungspotential. Dies ist aber ebenso erst im nächsten, bisher nicht ermöglichten, Planungsschritt erreichbar. Auch der Vorwurf, eine Neubau würde automatisch zu einer deutlichen Gebührensteigerung führen, trifft nicht zu. Die Gebührenordnung wird von der Gemeindevertretung beschlossen, ist also eine politische Entscheidung. Es ist Wunsch der Gemeindevertretung, dass auch künftig unsere Nutzer zu vertretbaren Preisen buchen können. Gerade die miserable Auslastung der bestehenden Gebäude bei zugleich (aufgrund der schlechten Bausubstanz) extrem hohen Betriebskosten hat doch in den vergangenen Jahren zu erhöhten Nutzungsgebühren und weiter abnehmenden Buchungszahlen geführt. Dieser negativen Entwicklung gilt es entgegenzutreten.

Egelsbach ist eine wachsende Gemeinde. Wir stehen in der Pflicht unserer Bevölkerung zeitgemäße, modern ausgestattete, barrierefreie und flexibel nutzbare Räumlichkeiten anzubieten. Ein Neubau auf dem sehr beengten Grundstück des Eigenheims ist nicht realisierbar.

Die Veräußerung des Grundstücks Eigenheim Saalbau ist deshalb sinnvoll.“

Erläuterungen:

Zu Nr. 1 Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid gemäß § 8b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beantragen (Bürgerbegehren). Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet positiv auszuführen, was hierunter im Einzelnen zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff der wichtigen Angelegenheit in § 8 b Abs. 1 HGO nicht mit dem Begriff der wichtigen Entscheidung im Sinne von § 9 Abs. 1 HGO gleichzusetzen (Hess. VGH, Urt. v. 28.10.1999, Az.: 8 UE 3683/94). Maßgeblich ist vielmehr, ob die Angelegenheit für die Bürger in ihrer Gesamtheit unmittelbare Bedeutung hat. Mit dem Bürgerbegehren wird der Erhalt des Eigentums einer, durch die Bürger im Jahr 1925/26 errichteten, in den Jahren 1952, 1967/68 sowie 1985 renovierten, Versammlungsstätte „Eigenheim-Saalbau“ gefordert. Für die Bürger der Gemeinde Egelsbach handelt es sich hier um ihre größte Versammlungsstätte in der seit 1925 alle kulturellen Großveranstaltungen stattgefunden haben. Der Verkauf / Nichtverkauf dieser Versammlungsstätte ist von unmittelbarer Bedeutung für die gesamte Bürgerschaft der Gemeinde Egelsbach.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens obliegt gemäß § 8 b Abs. 4 Satz 2 HGO der Gemeindevertretung. Sie hat sich dabei alleine an den im Gesetz genannten Voraussetzungen und der zu ihrer Konkretisierung ergangenen Rechtsprechung zu orientieren. Bei ihrer Entscheidung steht der Gemeindevertretung kein Ermessensspielraum und kein wie auch immer gearteter politischer Spielraum zu. Es ist vielmehr eine reine Rechtsentscheidung zu treffen (Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 6. Auflage 2002, S. 267, 268; Bennemann in: Bennemann pp, HGO-Kommentar, Stand der 37. Nachlieferung vom September 2014, § 8 b RN 128 m.w.N.).

Wenn das Bürgerbegehren die Voraussetzungen des § 8 b HGO erfüllt, muss die Gemeindevertretung es zum Bürgerentscheid zulassen. Werden die gesetzlichen Vorgaben an einer einzigen Stelle nicht eingehalten, ist das Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen (Bennemann a.a.O. Rz 129).

Nach rechtlicher Überprüfung des Bürgerbegehrens durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund sind alle vom Gesetzgeber aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten worden, das Bürgerbegehren erfüllt also die Voraussetzungen des § 8 b HGO und muss daher durch die Gemeindevertretung zum Bürgerentscheid zugelassen werden.

Zusammenfassend erläutert, enthält das Bürgerbegehren gemäß § 8b Absatz 3 Satz 2 HGO die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag und bezeichnet bis zu drei Vertrauenspersonen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Begehren wurde zudem gemäß § 8b Absatz 3 Satz 1 HGO schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht. Die zu entscheidende Frage, die im Bürgerentscheid zu entscheiden ist „Sind Sie dafür dass das Eigenheim (Kirchstr. 19-21) im Eigentum der Gemeinde Egelsbach bleibt?“ ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Es hat gemäß § 8b Absatz 4 HGO auch in den letzten drei Jahren kein Bürgerentscheid über dieselbe Angelegenheit stattgefunden und es liegt kein zwingender Ausschlussgrund nach der Negativliste des § 8b Absatz 2 HGO vor.

§ 8 b Absatz 3 Satz 3 HGO sieht die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens von mindestens 10% der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner vor. Die Zahl der wahlberechtigten Einwohner lag bei der letzten Gemeindewahl bei 8248 Wahlberechtigten (2011). Von diesen müssten 10% also insgesamt 824 Wahlberechtigte das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Die Verwaltung hat eine stichprobenartige Überprüfung der eingereichten Unterschriften vorgenommen. Die notwendige Anzahl von 824 Unterstützungsunterschriften des Bürgerbegehrens ist erreicht.

Zu Nr. 3 Terminbestimmung für die Durchführung des Bürgerentscheides:

Wenn die Gemeindevertretung das Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid zulässt, muss sie den Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides festsetzen. Da der Bürgerentscheid unverzüglich- spätestens nach 6 Monaten- nach der Zulassung durch die Gemeindevertretung durchzuführen ist (§ 55 Abs. 1 Satz 2 KWG), ist es nicht zulässig, erst in einer späteren Sitzung der Gemeindevertretung den Termin festzulegen. Unverzüglich bedeutet nämlich "ohne schuldhaftes Zögern" (§ 121 Abs. 1 BGB). Diese Voraussetzung wäre nicht mehr erfüllt, wenn die Gemeindevertretung sich zur Festsetzung des Termins Zeit bis zur nächsten Sitzung ließe, denn die umfangreichen Arbeiten in der Gemeindeverwaltung können erst durchgeführt werden, wenn der Termin festgelegt ist.

Der Bürgerentscheid findet gem. § 55 Kommunalwahlgesetz (KWG) an einem Sonntag statt. Der Tag wird von der Gemeindevertretung bestimmt. Sonntag, der 27.09.2015 bietet sich an, da an diesem Tag die Landratswahl stattfindet und alle Wahlhelfer und Wahlausschüsse zusammengekommen sind. Es sprechen auch keine rechtlichen Bedenken gegen eine Zusammenlegung der beiden Termine.

Die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand nach § 55 Abs. 2 KWG hat unverzüglich nach der Bestimmung des Tags der Abstimmung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen. Der Wahlleiter übermittelt den Tag der Abstimmung dem Statistischen Landesamt.

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids gem. § 56 KWG fest. Der Gemeindevorstand unterrichtet die Gemeindeorgane unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

Zu Nr. 4 Stellungnahme der Gemeindevertretung:

Weiterhin muss die Gemeindevertretung, wenn sie das Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid zulässt, auch sofort über ihre eigene Stellungnahme zum Gegenstand des Bürgerbegehrens befinden. Zwar wird bis zur Durchführung des Bürgerentscheides noch eine gewisse Zeit verstreichen, aber in die unverzüglich nach der Zulassung des Bürgerbegehrens vorzunehmende amtliche Bekanntmachung ist neben dem Text des Bürgerentscheides und dem Datum des Bürgerentscheides auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung sowie eine Erläuterung des Gemeindevorstandes, die kurz und sachlich zu sein hat, aufzunehmen (§ 8b Absatz 5 HGO, § 55 Absatz 2 Nr. 5 KWG). Da es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes um die Auffassung der Gemeindeorgane handelt, setzt sich für die öffentliche Darstellung die Mehrheitsmeinung durch. Mindermeinungen in Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand finden insoweit keine Berücksichtigung. Weichen die Meinungen der Gemeindeorgane (Gemeindevorstand, Gemeindevertretung) voneinander ab, sind getrennte Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Die Auffassung des Gemeindevorstandes zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens wurde in seiner Sitzung am 26.05.2015 mehrheitlich beschlossen und ist dem Beschlussvorschlag unter Nr. 4 zu entnehmen. Wenn die Gemeindevertretung sich der Auffassung des Gemeindevorstandes anschließt, kann die gemeinsame Veröffentlichung der Auffassung der Gemeindeorgane gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG erfolgen.

Sollte die Gemeindevertretung eine andere Auffassung über den Gegenstand des Bürgerbegehrens darlegen wollen, so ist diese durch die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 02.06.2015 zu formulieren und mit einem Mehrheitsbeschluss zu beschließen. Die getrennten Stellungnahmen von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung werden dann nebeneinander öffentlich bekannt gemacht.